

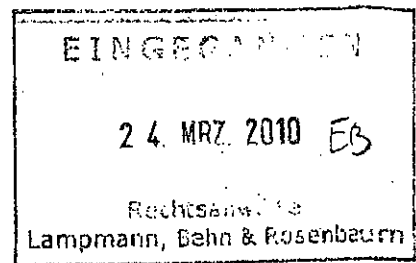
Landgericht Frankfurt am Main

Az. 2-03 O 7/10

Laut Protokoll verkündet am 18.3.10

Peter, JA'e

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Uncle Sam GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED] Aachener
Str. 1053 – 1055, 50858 Köln,

- Verfügungsklägerin -

(Prozessbevollmächtigter: [REDACTED])

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]

- Verfügungsbeklagte -

(Prozessbevollmächtigter: [REDACTED])

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 3. Zivilkammer – durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kurth,

Richterin am Landgericht Holuschek und

Richterin am Landgericht Butscher

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.3.2010 für R e c h t erkannt:

Der Beschluss – einstweilige Verfügung – vom 12.1.2010 wird bestätigt.

Die Verfügungsbeklagte hat die weiteren Kosten des Eilverfahrens zu tragen.

Tatbestand:




Die Verfügungsklägerin (nachfolgend Klägerin) ist Inhaberin der beim DPMA unter Nr. 2004517 (Bl. 35 d. A.) eingetragenen Wortmarke „SAM“ für die Warenklasse 25 (Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckungen). Die Marke wird von der Klägerin zur Kennzeichnung von Bekleidungsstücken intensiv genutzt.

Die Verfügungsbeklagte (nachfolgend Beklagte) betreibt u. a. auf der Verkaufsplattform ebay unter dem Account [REDACTED] einen Internetshop und bietet über diesen auch Bekleidungsstücke zum Verkauf an.

So bot sie unter der Artikelnummer [REDACTED] eine Hose unter der Bezeichnung „[REDACTED] Damen Jeans SAM [REDACTED]“ an. Auf das Angebot gemäß Anlage ASt 1 (Bl. 34 d. A.) und B 2 (Bl. 72 d. A.) wird Bezug genommen.

Die Klägerin erlangte von dem Angebot am 27.11.2009 Kenntnis. Unter dem 15.12.2009 mahnte sie die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben ab. Die Beklagte

wies durch ebenfalls anwaltliches Schreiben die Abmahnung der Klägerin zurück, insbesondere wegen Fehlens einer ordnungsgemäßen Vollmacht.

Die Kammer hat – auf den klägerischen Antrag vom 8.1.2010 – es der Beklagten im Wege einer einstweiligen Verfügung – Beschluss – vom 12.1.2010 (Bl. 49 f. d. A.) untersagt, im geschäftlichen Verkehr Hosen unter der Bezeichnung „  Damen Jeans SAM “ anzubieten, wenn dies wie aus der Anlage ASt 1 ersichtlich geschieht.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch der Beklagten.



Die Klägerin ist der Ansicht, das Angebot der Beklagten verletze ihre Markenrechte gemäß § 14 II Nr. 1 bzw. Nr. 2 MarkenG.

Die Klägerin beantragt,

die einstweilige Verfügung – Beschluss – vom 12.1.2010 zu bestätigen.

Die Beklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung – Beschluss – vom 12.1.2010 aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, es liege kein Verstoß gegen das Markenrecht vor. Sie habe eindeutig und unmissverständlich eine Hose der Firma  verkauft. Deswegen könne keiner auf die Idee kommen, dass die Hose ein Produkt der Klägerin sei. Die Artikelbezeichnung „SAM“ könne auch nicht als Zweitmarke angesehen werden. Die Bezeichnung „SAM“ stamme von der Herstellerin, der Firma . Sie selbst habe keinen Beitrag zu der Bezeichnung geliefert. Sie sei deswegen nicht Dritter im Sinne des Markengesetzes. Zudem existierten im Internet unzählige Onlineangebote, die alle den Begriff „SAM“ enthielten, ohne dass jemand auf die Idee käme, dass es sich um Artikel der Klägerin handele.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Auf den Widerspruch der Beklagten war die einstweilige Verfügung auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Dies führte zu ihrer Bestätigung.

Der Verfügungsgrund der Eilbedürftigkeit ist gegeben. Die Klägerin erlangte am 27.11.2009 Kenntnis von dem Angebot und reichte am 8.1.2010 – und damit zeitnah – ihren Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung bei Gericht ein.

Es ist auch ein Verfügungsanspruch gegeben. Der Klägerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß § 14 V und II Nr. 1 MarkenG zu.

Die Klägerin ist Inhaberin der am 3.5.1991 angemeldeten und am 27.9.1991 eingetragenen Wortmarke „SAM“. Die Marke ist unter anderem für Bekleidung eingetragen.

Die Beklagte hat die Rechte an dieser Marke verletzt, indem sie im Internet die Hose „[REDACTED] Damen Jeans SAM [REDACTED]“ zum Verkauf angeboten hat. Dabei bleiben die Angaben „[REDACTED]“ außer Betracht, da es sich insoweit um rein beschreibende Angaben handelt, denen die angesprochenen Verkehrskreise keine herkunftshinweisende Funktion beimessen.

Auch die Bezeichnung „[REDACTED] Damen Jeans SAM“ nehmen die angesprochenen Verkehrskreise nicht als zusammengesetztes Zeichen wahr. Vielmehr handelt es sich bei „[REDACTED]“ erkennbar um den Hersteller und bei „Damen Jeans“ um die Bezeichnung des Produkts. In dieser Konstellation nimmt der Verkehr die weitere Bezeichnung „SAM“ als Kennzeichnung des Modells durch die Firma [REDACTED] – und damit herkunftshinweisend – wahr (vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 7.10.2009, Az. 6 W 145/09).

Der Beklagte ist auch als Händler passivlegitimiert. Indem er das Produkt unter der angegriffenen Bezeichnung anbietet, benutzt er diese Bezeichnung und verwirklicht damit alle Tatbestandsmerkmale des § 14 II Nr. 1 MarkenG (vgl. OLG Frankfurt am Main, a. a. O.). Insofern kann die Beklagte sich nicht darauf berufen, dass die Bezeichnung nicht von ihr stamme und sie nicht Dritter im Sinne des Markengesetzes sei.

Soweit die Beklagte einwendet, dass es unzählige weitere Angebote mit der Bezeichnung „SAM“ im Internet gebe, so steht dies auch den Rechten der Klägerin nicht entgegen.

Soweit die Beklagte eine mangelhafte Abmahnung rügt, hat dies keinen Einfluss auf den hier geltend gemachten Unterlassungsanspruch. Eine ordnungsgemäße Abmahnung ist nicht Anspruchsvoraussetzung eines Unterlassungsanspruchs.

Es besteht auch die für den Unterlassungsanspruch notwendige Wiederholungsgefahr. Diese ist durch die erstmalige Rechtsverletzung indiziert und durch die Beklagte nicht durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt worden.

Die Entscheidung über die Androhung eines Ordnungsmittels beruht auf § 890 ZPO.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 I ZPO.

Dr. Kurth

Holuschek

Butscher



Ausgefertigt
Frankfurt/Main.

Dokumentsbeamtin der Geschäftsstelle